

# RS Vwgh 1991/2/19 86/05/0092

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1991

## Index

L83001 Wohnbauförderung Burgenland

98/01 Wohnbauförderung

## Norm

WFG 1984 §36;

WohnbeihilfenV Bgld 1985 §1 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/05/0105 E 18. November 1986 RS 2

## Stammrechtssatz

Daß nach § 36 Abs 2 WFG 1984 die Gewährung von Wohnbeihilfe bei Eigentumswohnungen udgl eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Förderung bzw des (wirtschaftlichen) Erwerbes der Wohnung voraussetzt, gilt gem § 55 WFG 1984 auch für Förderungen nach früheren Gesetzen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1986050092.X01

## Im RIS seit

19.02.1991

## Zuletzt aktualisiert am

19.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)